

Turnierordnung des Landesschachbundes Bremen e. V.

Stand 6.3.2019

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil

1. Zweck der Turnierordnung.....	4
2. Mitwirkende Organe.....	4
3. Spieljahr.....	4
4. Spielregeln.....	4
5. Spielberechtigung.....	4
6. Turniere und Meisterschaften des Landesschachbundes Bremen e.V.....	5
7. Bedenkzeit und Spieldauer.....	5
8. Ergebnismeldungen.....	7
9. Punktwertung und Punktgleichheit.....	7
10. Spielbedingungen.....	7

B Einzelwettbewerbe.....

1. Offene Bremer Einzelmeisterschaft.....	8
2. Bremer Pokal-Einzelmeisterschaft („Dähne Pokal“.....	8
3. Offene Bremer Schnellschach-Einzelmeisterschaft.....	8
4. Offene Bremer Blitz-Einzelmeisterschaft.....	9
5. Offene Bremer Einzelmeisterschaft der Frauen.....	9
6. Offene Bremer Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Frauen.....	9
7. Offene Bremer Blitz-Einzelmeisterschaft der Frauen.....	10
8. Offene Bremer Einzelmeisterschaft der Senioren.....	10

C Mannschaftswettbewerbe

1. Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	12
2. Spielbeginn in der Bremer Mannschafts-Meisterschaft.....	12
3. Einsatz von Schiedsrichtern in Mannschaftskämpfen.....	12
4. Klasseneinteilung der Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	12
5. Neu gegründete Mannschaften der Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	12
6. Anzahl der Spieler in den einzelnen Spielklassen der Bremer Mannschaftsmeisterschaft:.....	13
7. Meldung zur Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	13
8. Nachmeldung von Spielern zur Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	13
9. Aufstellungen und Einsatz in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	14
10. Auf- und Abstieg in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	14
11. Proteste in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	14
12. Spielverlegungen in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft.....	14
13. Bremer Senioren-Mannschaftsmeisterschaft.....	15
14. Bremer Blitz-Mannschaftsmeisterschaft.....	15
15. Sonderveranstaltungen und Veranstaltungen auf höherer Ebene.....	16
16. Nichtantreten und Spielausfälle in Einzel- und Mannschaftswettbewerben.....	16
17. Rücktritte von Spielern oder Mannschaften.....	17
18. Bußgelder und Sanktionen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben.....	17
19. Einsprüche und Rechtsmittel gegen Turnierentscheidungen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben.....	19

Anhänge:

Meldungen zur DWZ-Auswertung

A Allgemeiner Teil

1. Zweck der Turnierordnung

Diese Turnierordnung regelt den Spielbetrieb des Landesschachbundes Bremen, soweit er über den Rahmen der Vereine hinausgeht. Die **Bremer Schachjugend** regelt ihren Spielbetrieb in eigener Verantwortung.

Diese Turnierordnung kann und will nicht alle Fragen klären, die sich im Laufe einer Partie ergeben können. In Fällen, die nicht durch einen ihrer Artikel geklärt werden können, sollte es dem Leser möglich sein, durch Sachverständnis, Urteilsvermögen und Betrachtung analoger Situationen zu einer angemessenen Entscheidung zu gelangen. Eine allzu detaillierte Regelung könnte den Leser eher daran hindern, eine sportliche, logische und dem Charakter des gemeinsamen Sports und Spiels angemessene Lösung zu finden.

2. Mitwirkende Organe

2.1. Bei der Durchführung des Spielbetriebs wirken mit: Der Landesturnierleiter und die von ihm Beauftragten, z.B. Staffelleiter und der eingesetzte Koordinator der Mannschaftskämpfe, der durch die Mitgliederversammlung gewählte Spielausschuss sowie ein jeweiliger Turnierausschuss.

2.2. Der Spielausschuss wird von der Mitgliederversammlung des Landesschachbundes gewählt. Er kann nach einer Turnierleiter-Entscheidung angerufen werden. Seine Entscheidungen sind endgültig.

2.3. Der Turnierausschuss wird jeweils vom Ausrichter des Turniers aus dem Spielerkreis berufen und soll aus besonders regelkundigen Mitgliedern bestehen. Seine Amtszeit endet mit dem Ende des jeweiligen Turniers. Seine Aufgabe ist es, die Entscheidungen des Turnierleiters auf Antrag nötigenfalls zu korrigieren. Seine Entscheidungen sind endgültig.

2.4 Der Vorstand des Landesschachbundes kann Entscheidungen zum Spielbetrieb treffen.

3. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Juni des folgenden Jahres.

4. Spielregeln

Es gelten die »**Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE)**« und dessen Anhänge.

5. Spielberechtigung

5.1. Es gelten die vom Deutschen Schachbund in seiner Turnierordnung, besonders die im Kapitel „Spielgenehmigung“ festgelegten Bestimmungen, soweit diese Turnierordnung des Landesschachbundes nichts anderes aussagt.

5.2. Am Spielbetrieb können nur Spieler und Mannschaften der dem Landesschachbund Bremen angehörenden Vereine teilnehmen. Ausgenommen sind die in dieser Turnierordnung als „Offen“ bezeichneten Turniere.

5.2.1. Vereinslose Spieler können für die Bremer Pokal-Einzelmeisterschaft zugelassen werden.

5.2.2. Vereinslose Spieler können Qualifikationen für Veranstaltungen auf höherer Ebene nur erwerben, wenn sie vor dem Meldetermin für die betreffende Veranstaltung auf höherer Ebene die Spielberechtigung für einen dem Landesschachbund Bremen angehörenden Verein erhalten haben.

5.3. Ein Spieler ist während eines Spieljahres für nur den Verein des Deutschen Schachbundes und die diesem Verein übergeordneten Organisationen spielberechtigt, für den er als spielaktives Mitglied in der Mitgliederliste des Vereins gemeldet ist. Innerhalb eines Spieljahres kann ein

Spieler nur für einen Verein an Mannschaftsmeisterschaften jeglicher Art teilnehmen.

5.4. An-, Ab- und Ummeldungen werden grundsätzlich von den Vereinen beim Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen (SfM) beantragt.

5.4.1 Abmeldungen als spielaktives Mitglied (also Ab- und Passiv-Meldungen) werden nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführt und müssen spätestens zu diesen Zeitpunkten beim SfM eingegangen sein.

5.4.2 Die Anmeldung als spielaktives Mitglied, also die Spielberechtigung eines Spielers, für einen neuen Verein wird beim SfM unter Angabe der erforderlichen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, wenn möglich: früherer Verein, Adresse) beantragt. Dieser prüft den Antrag auf Spielgenehmigung aufgrund der ihm gemachten Angaben und entscheidet gemäß dieser Turnierordnung über die Spielberechtigung. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:•

- Ist ein Spieler im aktuellen Spieljahr für keinen anderen Vereinal als spielaktives Mitglied gemeldet gewesen, so kann die Spielgenehmigung jederzeit erteilt werden.

- Ein „normaler“ Vereinswechsel findet gemäß 3., 5.3 und 5.4.1 am 30. Juni / 1. Juli statt.

- Ist ein Spieler im aktuellen Spieljahr zwar für einen anderen Verein als spielaktives Mitglied gemeldet, dort aber nicht für Mannschaftsmeisterschaften, Pokalmannschaftsmeisterschaften, Jugendmannschaftsmeisterschaften, Seniorenmannschaftsmeisterschaften oder Damenmannschaftsmeisterschaften gemeldet, so kann ein Wechsel, d. h. die Erteilung einer Spielgenehmigung für den neuen Verein, auch zum 1. Januar erfolgen. Dabei ist analog zum „normalen“ Vereinswechsel zu verfahren. Die Nicht-Meldung des Spielers für Mannschaften ist nachzuweisen. •

- Mit Zustimmung des bisherigen Vereins kann der Wechsel in diesem Fall auch zu jedem anderen Zeitpunkt stattfinden.

5.4.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Deutschen Schachbundes, soweit sie nicht durch diese Turnierordnung ergänzt bzw. geändert sind.

6. Turniere und Meisterschaften des Landesschachbundes Bremen e.V.

6.1. Es ist dem Landeturnierleiter möglich, Turniere zusammenzulegen und zum Beispiel den Bremer Seniorenmeister oder die Bremer Frauenmeisterin als jeweils beste Teilnehmer dieser Gruppe innerhalb zum Beispiel der Offenen Bremer Einzelmeisterschaft zu ermitteln.

6.2. Für die Teilnahme an den Turnieren des Landesschachbundes Bremen e.V. wird ein Startgeld erhoben. Die Höhe des Startgeldes wird für die jeweiligen Turniere vom Vorstand des Landesschachbundes Bremen e.V. festgelegt oder der Vorstand überträgt die Festsetzung dem Ausrichter.

6.3. In Einzelturnieren müssen nachzuholende Partien vor der nächsten Runde beendet sein.

6.4. In sämtlichen Wettkämpfen des Landesschachbundes Bremen e.V. - einschließlich aller von den Vereinen ausgerichteten Wettbewerbe des Landesschachbundes Bremen e.V. - gilt für Spieler, Wettkampfpersonal und Zuschauer im Turnierbereich ein absolutes Nikotin-, Alkohol- und Drogenverbot. Verstöße ziehen einen Saalverweis sowie Bußgelder und Sanktionen aus dem Abschnitt C 18. dieser Turnierordnung nach sich.

7. Bedenkzeit und Spieldauer

7.1. Die Bedenkzeit beträgt in allen Bremer Turnieren, außer Blitz-Turnieren, Schnellturnieren und der Bremer Mannschaftsmeisterschaft, je Spieler 90 Minuten für 40 Züge, nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler 30 Minuten zusätzlich für alle noch verbleibenden Züge. Jeder Spieler erhält ab dem ersten Zug pro Zug 30 Sekunden zu seiner Bedenkzeit. Die Ausschreibung kann eine andere

Bedenkzeit vorsehen.

7.2. Wird von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen, so ist in der betreffenden Turnierausschreibung ausdrücklich auf die geänderte Regelung hinzuweisen.

7.3. Die Bedenkzeit beträgt in sämtlichen Bremer Blitzmeisterschaften je Partie und Spieler fünf Minuten. Es gelten die Regeln der FIDE für Blitzschach.

7.4. Die Bedenkzeit beträgt in allen Bremer Schnellschach-Meisterschaften je Partie und Spieler mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Es gelten die Regeln der FIDE für Schnellschach.

7.5 Die Bedenkzeit in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft beträgt je Spieler zwei Stunden für 40 Züge und eine Stunde für den Rest der Partie.

8. Ergebnismeldungen

8.1. In sämtlichen Bremer Einzelmeisterschaften ist von beiden Spielern jedes Ergebnis dem eingesetzten Turnierleiter zu melden. In der Offenen Bremer Einzelmeisterschaft und den Turnieren, in denen die Ausschreibung dies so regelt, sind die Partieformulare zusammen mit der Ergebnismeldung dem Turnierleiter zu übergeben.

8.2. In der Bremer Mannschaftsmeisterschaft ist der gastgebende Verein verpflichtet, am Spieltag bis 20.00 Uhr die Ergebnismeldung online auf der Homepage des Landesschachbund Bremen e. V. einzugeben. Abgesehen von Blitz-, Schnellschach- und Bremer-Mannschaftsmeisterschaft ist der gastgebende Verein in allen Mannschaftskämpfen verpflichtet, die Mannschafts- und Einzelergebnisse dem eingesetzten Turnierleiter schriftlich zu melden. Der laut Spielplan gastgebende Verein ist - auch im Falle einer Verlegung - ebenfalls verpflichtet, am Spieltag die Mannschafts- und Einzelergebnisse bis 20.00 Uhr telefonisch, per Fax oder per e-mail dem eingesetzten Turnierleiter zu melden. Bei einem anderen Spielbeginn als 10:00 Uhr gilt eine nach Maßgabe der Vernunft anzulegende Übermittlungsfrist.

8.3. Bei nicht termingemäßer Ergebnismeldung kann der eingesetzte Turnierleiter Geldbußen von 15,-- Euro verhängen, siehe auch Ziffer C 18. (Bußgelder und Sanktionen).

9. Punktwertung und Punktgleichheit

9.1. In Einzelmeisterschaften entscheidet die Zahl der errungenen Punkte – 1 Punkt für Sieg, 1/2 Punkt für Remis, 0 Punkte für Niederlage – über die Platzierung.

9.1.1. Tritt bei Beendigung eines Turniers des Landesschachbundes Bremen, das nach Schweizer System ausgetragen wird, Punktgleichheit auf, so wird

a) auf dem über die Vergabe des Titels „Bremer Meister“ sowie

b) auf dem über die Teilnahme an übergeordneten Meisterschaften entscheidenden Platz in der Reihenfolge Buchholz, Sonneborn-Berger, Anzahl der Gewinnpartien und Los gewertet.

9.2. In Mannschaftsmeisterschaften entscheidet die Zahl der errungenen Mannschaftspunkte über die Platzierung.

Es gilt folgende Wertung:

Mehr als die Hälfte der möglichen Brettunkte = 2 Mannschaftspunkte,
die Hälfte der möglichen Brettunkte = 1 Mannschaftspunkt,
weniger als die Hälfte der möglichen Brettunkte = 0 Mannschaftspunkte.

Die möglichen Brettunkte entsprechen der Anzahl der Spieler einer Mannschaft gemäß Ziffer C 6. (Anzahl der Spieler in den einzelnen Spielklassen ...).

9.2.1. Bei Gleichheit der Mannschaftspunkte im Endstand entscheidet die Zahl der errungenen Brettunkte. Besteht auch hier Gleichstand, so entscheidet der direkte Vergleich und anschließend die Berliner Wertung sämtlicher Wettkämpfe.

10. Spielbedingungen

10.1. Der Ausrichter soll bis zum Spielbeginn telefonisch erreichbar sein. Für die Spieler sollen Mineralwasser, Kaffee und Tee erhältlich sein. Eine ausreichende Beleuchtung soll vorhanden sein.

10.2. Die Räume sollen bei Spielbeginn auf Zimmertemperatur geheizt sein. In den Spielraum sollen keine störenden Geräusche von außen dringen. Der Veranstalter hat für Ruhe im Zuschauerbereich und in den von ihm beeinflussbaren umliegenden Bereichen zu sorgen. Für die Spieler und Schiedsrichter sollen saubere Toilettenräume in ausreichender Zahl vorhanden sein.

10.3. Auf dem Spieltisch sollen das Brett, beide Partieformulare und die Uhr ausreichend Platz haben. Für jeden Spieler soll ein stand- und kippstuhler Stuhl in passender Größe vorhanden sein. Jeder Spieler soll über so viel Platz verfügen, dass er aufstehen und den Raum verlassen kann, ohne

jemand anderen zu beeinträchtigen.

10.4. Von allen Arten des Spielmaterials soll ausreichend Ersatz vorhanden sein, insbesondere Uhren und Figuren, besonders Damen.

B Einzelwettbewerbe

1. Offene Bremer Einzelmeisterschaft

1.1. Jeder Schachspieler ist zur Teilnahme an diesem Wettbewerb berechtigt. Der Veranstalter kann in Ausnahmefällen die Teilnahme verweigern.

1.2. Die Meldefrist verstreicht eine Stunde vor Beginn des Wettbewerbes, wenn nicht eine anderslautende Ausschreibung erfolgt ist.

1.3. Die Offene Bremer Einzelmeisterschaft wird jährlich ausgetragen. Sie soll in den Bremer Osterferien stattfinden.

1.4. Der Sieger des Turniers trägt den Titel „Bremer Meister (Jahr)“, so weit er die in 1.5 genannten Anforderungen erfüllt. Ist das nicht der Fall, ist der nächstmögliche nachfolgende Teilnehmer Titelträger.

1.5. Der „Bremer Meister“ qualifiziert sich für die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft, so weit er a) im Jahr der erworbenen Qualifikation und b) im Jahr der Deutschen Meisterschaft für den Landesschachbund Bremen spielberechtigt ist. Liegt keine solche Spielberechtigung vor, ist der nächstmöglich nachfolgende Teilnehmer für diesen Wettbewerb qualifiziert.

2. Bremer Pokal-Einzelmeisterschaft („Dähne Pokal“)

2.1. Die Bremer Pokal-Einzelmeisterschaft wird jährlich mit unbegrenzter Teilnehmerzahl ausgetragen. Vereinslose Spieler können teilnehmen. Spieler, die einem Verein eines anderen Landesverbandes angehören, sind nicht teilnahmeberechtigt. Die Details werden durch Ausschreibung geregelt.

2.2. Der Sieger des Turniers trägt den Titel „Bremer Pokalmeister (Jahr)“, so weit er die in 2.3 genannten Anforderungen erfüllt. Ist das nicht der Fall, ist die nächstmögliche nachfolgende Teilnehmer Titelträger.

2.3. Der „Bremer Pokalmeister“ qualifiziert sich für die Teilnahme an der Deutschen Pokalausscheidung, so weit er a) im Jahr der erworbenen Qualifikation und b) im Jahr der Deutschen Meisterschaft für den Landesschachbund Bremen spielberechtigt ist. Liegt keine solche Spielberechtigung vor, ist der nächstmöglich nachfolgende Teilnehmer für diesen Wettbewerb qualifiziert.

3. Offene Bremer Schnellschach-Einzelmeisterschaft

3.1. Die Offene Bremer Schnellschach-Einzelmeisterschaft wird jährlich ausgetragen. Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landesturnierleiter in der Ausschreibung Beschränkungen vorsehen. Muss die Teilnehmerzahl beschränkt werden, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Die Form der Austragung wird mit der Ausschreibung bzw. in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl nach Meldeschluss bekannt gegeben.

3.2. Meldeschluss ist 15 Minuten vor Spielbeginn, wenn nicht eine anderslautende Ausschreibung erfolgt ist.

3.3. Der Sieger der Offenen Bremer Schnellschach-Einzelmeisterschaft erhält den Titel „Bremer Schnellschachmeister (Jahr)“ und ist für die folgende Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft spielberechtigt.

3.4. Der erstplatzierte Spieler ist für die Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft qualifiziert. Für die Teilnahme an der Deutschen Schnellschach-Einzelmeisterschaft kann sich nur qualifizieren, wer a) im Jahr der erworbenen Qualifikation und b) im Jahr der Schnellschach-Einzelmeisterschaft für den Landesschachbund Bremen spielberechtigt ist. Liegt keine solche Spielberechtigung vor, ist der nächstmöglich nachfolgende Teilnehmer für diesen Wettbewerb qualifiziert.

4. Offene Bremer Blitz-Einzelmeisterschaft

4.1. Die Bremer Blitz-Einzelmeisterschaft wird jährlich mit unbegrenzter Teilnehmerzahl ausgetragen. Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landesturnierleiter in der Ausschreibung Beschränkungen vorsehen. Muss die Teilnehmerzahl beschränkt werden, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Die Form der Austragung wird mit der Ausschreibung bzw. in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl nach Meldeschluss bekannt gegeben.

4.2. Meldeschluss ist 15 Minuten vor Spielbeginn, wenn nicht eine anderslautende Ausschreibung erfolgt ist.

4.3. Der Sieger der Bremer Blitz-Einzelmeisterschaft trägt den Titel „Bremer Blitzmeister (Jahr)“.

4.4. Die drei erstplatzierten Spieler sind für die folgende Norddeutsche Blitz-Einzelmeisterschaft spielberechtigt, die als Qualifikationsturnier für die Deutsche Blitz-Einzelmeisterschaft gilt. Für die Teilnahme an der Norddeutschen und an der Deutschen Meisterschaft kann sich nur qualifizieren, wer a) im Jahr der erworbenen Qualifikation und b) im Jahr der Norddeutschen bzw. Deutschen Meisterschaft für den Landesschachbund Bremen spielberechtigt ist. Liegt keine solche Spielberechtigung vor, ist der nächstmöglich nachfolgende Teilnehmer für diesen Wettbewerb qualifiziert.

5. Offene Bremer Einzelmeisterschaft der Frauen

5.1. Die Offene Bremer Frauen-Einzelmeisterschaft wird mit unbegrenzter Teilnehmerzahl ausgetragen. Jede Spielerin kann teilnehmen.

5.2. Die Meldefrist verstreicht eine Stunde vor Beginn des Wettbewerbes, wenn nicht eine anderslautende Ausschreibung erfolgt ist.

5.3. Die Bremer Frauen-Einzelmeisterschaft wird jährlich ausgetragen und vom zuständigen Referenten ausgeschrieben. Die Form der Durchführung wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

5.4. Die Siegerin der Offenen Bremer Frauen-Einzelmeisterschaft trägt den Titel „Bremer Meisterin (Jahr)“.

5.5. Die Siegerin der Offenen Bremer Frauen-Einzelmeisterschaft ermittelt in einem Stichkampf mit der vorhergehenden bzw. nächstjährigen Frauenmeisterin die Teilnehmerin an der folgenden Deutschen Frauen-Einzelmeisterschaft.

5.5.1. Der Stichkampf wird mit wechselnden Farben über zwei Partien ausgetragen. Die Bedenkzeit wird in A 7.1. geregelt. Die Farbverteilung wird neu ausgelost und für die zweite Partie getauscht.

5.5.2. Bei in der Summe unentschiedenem Ausgang der Partien werden unmittelbar nach deren Beendigung zwei Blitzpartien mit 10 Minuten Bedenkzeit je Partie und Spielerin nach Blitzregeln gespielt, wobei die Farbverteilung vor der ersten Blitzpartie neu ausgelost und für die zweite Blitzpartie getauscht wird.

5.5.3. Enden beide Blitzpartien mit einem Ergebnis von 1:1, so werden diese bis zur nächsten Gewinnpartie fortgesetzt. Die Farbverteilung wird vor der dritten Blitzpartie neu ausgelost und wechselt anschließend bis zur Entscheidung.

6. Offene Bremer Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Frauen

6.1. Jede Spielerin kann teilnehmen. Die Offene Bremer Schnellschach-Einzelmeisterschaft der Frauen wird jährlich mit unbegrenzter Teilnehmerzahl ausgetragen. Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landesturnierleiter in der Ausschreibung Beschränkungen vorsehen. Muss die Teilnehmerzahl beschränkt werden, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen. Die Form der Austragung wird mit der Ausschreibung bzw. in Abhängigkeit von der Teilnehmerinnenzahl nach Meldeschluss bekannt gegeben.

6.2. Meldeschluss ist 15 Minuten vor Spielbeginn, wenn nicht eine anderslautende Ausschreibung erfolgt ist.

6.3. Die Siegerin der Offenen Bremer Schnellschach-Einzelmeisterschaft erhält den Titel „Bremer Schnellschachmeisterin (Jahr)“ und ist für die entsprechende Deutsche Schnellschach-Einzelmeisterschaft spielberechtigt.

6.4. Die Bremer Meisterin im Frauen-Schnellschach qualifiziert sich für die Teilnahme am dafür vorgesehenen Wettbewerb auf höherer Ebene, so weit sie a) im Jahr der erworbenen Qualifikation und b) im Jahr des Turnieres auf höherer Ebene a) für den Landesschachbund Bremen spielberechtigt ist. Liegt keine solche Spielberechtigung vor, ist die nächstmöglich nachfolgende Teilnehmerin für den Wettbewerb auf höherer Ebene qualifiziert.

7. Offene Bremer Blitz-Einzelmeisterschaft der Frauen

7.1. Jede Spielerin kann teilnehmen. Die Offene Bremer Blitz-Einzelmeisterschaft der Frauen wird jährlich mit unbegrenzter Teilnehmerzahl ausgetragen. Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landesturnierleiter in der Ausschreibung Beschränkungen vorsehen. Muss die Teilnehmerzahl beschränkt werden, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Die Form der Austragung wird mit der Ausschreibung bzw. in Abhängigkeit von der Teilnehmerinnenzahl nach Meldeschluss bekannt gegeben.

7.2. Meldeschluss ist 15 Minuten vor Spielbeginn, wenn nicht eine anderslautende Ausschreibung erfolgt ist.

7.3. Titel der Siegerin: Die Siegerin trägt den Titel „Bremer Meisterin im Frauen-Blitzschach im Jahr“, so weit sie die Kriterien von 7.4. erfüllt. Ist das nicht der Fall, wird die ihr nächstmöglich nachfolgende Spielerin die Titelträgerin.

7.4. Aufstieg, Abstieg und Qualifikationen: Die Bremer Frauen-Blitz-Meisterin qualifiziert sich für die Teilnahme am dafür vorgesehenen Wettbewerb auf höherer Ebene, so weit sie a) im Jahr der erworbenen Qualifikation und b) im Jahr des Turnieres auf höherer Ebene für den Landesschachbund Bremen spielberechtigt ist. Liegt keine solche Spielberechtigung vor, ist die nächstmöglich nachfolgende Teilnehmerin für den Wettbewerb auf höherer Ebene qualifiziert.

8. Offene Bremer Einzelmeisterschaft der Senioren

8.1. Die Form der Austragung wird mit der Ausschreibung bzw. in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl nach Meldeschluss bekannt gegeben. Teilnahmeberechtigt für die Bremer Senioren-Einzelmeisterschaften sind Männer, die mindestens 60 Jahre alt und Frauen, die mindestens 55 Jahre alt sind. Maßgeblich ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Kalenderjahres erreicht wird.

8.2. Die Meldetermine werden vom zuständigen Turnierleiter festgesetzt und sind mit der jeweiligen Ausschreibung den Vereinen möglichst vier Wochen vor Meldeschluss bekannt zu geben.

8.3. Die Offene Bremer Senioren-Einzelmeisterschaft wird jährlich mit unbegrenzter Teilnehmerzahl ausgetragen.

8.4. Der Sieger der Offenen Bremer Senioren-Einzelmeisterschaft trägt den Titel „Bremer Seniorenmeister (Jahr)“, so weit er die Kriterien von 8.5. erfüllt. Ist das nicht der Fall, wird der ihm nächstmöglich nachfolgende Spieler der Titelträger.

8.5. Aufstieg, Abstieg und Qualifikationen: Der Bremer Senioren-Meister qualifiziert sich für die Teilnahme am dafür vorgesehenen Wettbewerb auf höherer Ebene, so weit er

a) im Jahr der erworbenen Qualifikation und

b) im Jahr des Turnieres auf höherer Ebene für den Landesschachbund Bremen spielberechtigt ist und

c) für die Deutsche Einzelmeisterschaft der Senioren den Anforderungen des Deutschen Schachbundes die deutsche Staatsangehörigkeit betreffend gerecht wird.

Ist eines davon nicht der Fall, ist der nächstmöglich nachfolgende Teilnehmer für den Wettbewerb auf höherer Ebene qualifiziert.

C Mannschaftswettbewerbe

1. Bremer Mannschaftsmeisterschaft

1.1. Vereine, die dem Landesschachbund Bremen e.V. angehören, können Mannschaften zur Teilnahme an diesem Wettbewerb melden.

1.2. Die Bremer Mannschaftsmeisterschaft beginnt im Oktober und soll nach Möglichkeit vor den folgenden Osterferien beendet sein. Eine termingleiche Durchführung mit übergeordneten Klassen ist anzustreben.

1.3. An den Brettern 1, 3, 5 und 7 führt der anreisende Verein die weißen Steine; an den Brettern 2, 4, 6 und 8 führt der gastgebende Verein die weißen Steine.

2. Spielbeginn in der Bremer Mannschafts-Meisterschaft

2.1. Der Spielbeginn in Mannschaftskämpfen ist grundsätzlich am Sonntag um 10:00 Uhr, sofern die Ausschreibung nichts anderes regelt. Einigen sich beide Mannschaften, steht es ihnen frei, ihren Wettkampf zu beliebiger Uhrzeit an einem beliebigen der 6 vorhergehenden Tage auszutragen oder ihn am angesetzten Sonntag bis um 18:00 Uhr beginnen zu lassen.

3. Einsatz von Schiedsrichtern in Mannschaftskämpfen

3.1. Für Mannschaftskämpfe können Schiedsrichter eingesetzt werden. Ist kein Schiedsrichter nominiert worden bzw. anwesend, so sind beide Mannschaftsführer gemeinsam Schiedsrichter.

3.2. Zur Wahrnehmung einzelner Schiedsrichteraufgaben können Hilfskräfte herangezogen werden.

3.3. Können sich beide Mannschaftsführer bei Ausübung von Schiedsrichteraufgaben nicht einigen, so senden beide einen gesonderten Bericht innerhalb von zwei Tagen an den eingesetzten Turnierleiter (vergleiche dazu auch Ziffer C 11, „Proteste“).

4. Klasseneinteilung der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

4.1. Die höchste Spielklasse der Bremer Mannschaftsmeisterschaft ist die Stadtliga. Die übrigen Klassen werden in der Reihenfolge des Alphabets gegliedert.

4.2. In den einzelnen Klassen tragen je möglichst zehn Mannschaften eine einfache Spielrunde aus. In Spielklassen, in denen weniger als zehn Mannschaften gemeldet werden, kann doppelrundig gespielt werden. In der niedrigsten Spielklasse hängt die Zahl der teilnehmenden Mannschaften von den Meldungen ab. Gegebenenfalls können parallele Staffeln gebildet werden. Bei entsprechendem Melde-Ergebnis kann eine zusätzliche Klasse zusammengestellt werden bzw. eine Klasse wegfallen.

4.3 In den einzelnen Klassen müssen mindestens drei Mannschaften an der Spielrunde teilnehmen, sonst wird die Klasse nicht durchgeführt.

5. Neu gegründete Mannschaften der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

5.1. Erste Mannschaften neu gegründeter Vereine oder solcher Vereine, die bisher nicht an der Bremer Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen haben, können für die zweitniedrigste Spielklasse zugelassen werden.

5.2. Diese Klasse spielt nur dann mit einer erhöhten Zahl von Mannschaften, wenn die Mannschaft des neu eingegliederten Vereins nicht den Platz einer nicht mehr gemeldeten Mannschaft einnehmen kann. Eine erhöhte Zahl von teilnehmenden Mannschaften wird in der betreffenden Spielserie durch zusätzlichen Abstieg ausgeglichen.

5.3. Alle übrigen neu gemeldeten Mannschaften werden in die niedrigste Spielklasse eingeordnet.

6. Anzahl der Spieler in den einzelnen Spielklassen der Bremer Mannschaftsmeisterschaft:

- 6.1. Die Mannschaften in der Bremer Stadtliga umfassen 8 Spieler.
- 6.2. Die Mannschaften in der Bremer A-Klasse umfassen 8 Spieler.
- 6.3. Die Mannschaften in der Bremer B-Klasse umfassen 8 Spieler.
- 6.4. Die Mannschaften in der Bremer C-Klasse umfassen 6 Spieler.
- 6.5. Die Mannschaften in der Bremer D- und den nachfolgenden Klassen umfassen 4 Spieler.

7. Meldung zur Bremer Mannschaftsmeisterschaft

- 7.1. Der Vorstand des Landesschachbundes Bremen ist ermächtigt, Spielgemeinschaften zuzulassen.
- 7.2. Für jede Mannschaft, die für die Teilnahme an der Bremer Mannschaftsmeisterschaft gemeldet wird, ist eine namentliche Mannschaftsaufstellung in der Reihenfolge der Brettbetzung vorzulegen.
Eine Mannschaftsaufstellung umfasst die Stammspieler und Ersatzspieler, die zusammen nicht mehr als 20 Personen sein dürfen. Die gemeldete Reihenfolge ist für die gesamte Spielserie verbindlich und kann nach Meldeschluss, abgesehen von einer Ergänzung durch Ersatzspieler, nicht mehr geändert werden.
- 7.3. Die Vereine melden dem zuständigen Turnierleiter spätestens bis zum 1. Juli die Mannschaften für alle Klassen der Bremer Mannschaftsmeisterschaft. Die Vereine sind verpflichtet die Aufstellung ihrer Mannschaften nach der Auslosung der Klassen online auf der Homepage des Landesschachbund Bremen e. V. bis zum 15. September zu melden. Hierfür bekommen die Vereinsvorsitzenden und Mannschaftsführer einen Zugang eingerichtet.
- 7.4. Mit jeder Meldung der Mannschaft zu den Punktspielen ist auch die Angabe der e-mail-Adresse des Vorsitzenden, des Turnierleiters und der Mannschaftsführer der gemeldeten Mannschaften sowie deren Post-Adressen und außerdem die Adresse des Spiellokals sowie die Spielzeiten (Vereinsabend) des entsprechenden Vereines (Erwachsene und Jugendliche) erforderlich. Verfügt eine der Personen über keine e-mail-Adresse, ist das deutlich zu machen. Erfolgt die Angabe nicht, kann der Turnierleiter die Meldung als nicht vollständig zurückweisen.
- 7.5. Bei Überschreitungen von Meldeterminen können Geldbußen verhängt werden, falls die verspäteten Meldungen nicht zurückgewiesen werden.

8. Nachmeldung von Spielern zur Bremer Mannschaftsmeisterschaft

- 8.1. Nachmeldungen von Ersatzspielern sind während der gesamten Spielserie bis zur Höchstzahl (siehe C 7.2.) möglich. Für deren Form gilt die im Anhang dieser Turnierordnung beigefügte Regelung über Nachmeldungen.
Nachmeldungen von Spielern, für die gleichzeitig die Spielberechtigung beantragt wird, sind dem Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen vorzulegen.
- 8.2. Nachmeldungen von Spielern, für die dem nachmeldenden Verein bereits eine Spielberechtigung vorliegt, sind an den eingesetzten Turnierleiter (Staffelleiter) zu senden.
- 8.3. Nachmeldungen müssen schriftlich erfolgen und Angaben darüber enthalten, in welcher Mannschaft der nachgemeldete Spieler eingesetzt werden soll. Nachgemeldete Spieler sind in der betreffenden Rangliste hinten anzufügen. Sie sind frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt der Nachmeldung spielberechtigt.
- 8.4. Stammspieler untergeordneter Mannschaften können als Ersatzspieler für höhere Mannschaften gemeldet werden. Desgleichen ist die Meldung von Ersatzspielern gleichzeitig für mehrere Mannschaften zulässig auch wenn diese in einer Klasse spielen.

9. Aufstellungen und Einsatz in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

- 9.1. Die Brettfolge darf gegenüber der Mannschaftsaufstellung während der gesamten Spielserie nicht geändert werden.
- 9.2. Fehlen Spieler, so müssen Ersatzspieler unter Aufrücken der Mannschaft in der gemeldeten Reihenfolge hinten angeschlossen werden.
- 9.3. Jede Mannschaft kann Ersatzspieler (siehe C 7.2.) benennen. Ersatzspieler dürfen nach dreimaliger Mitwirkung in ranghöheren Mannschaften nicht mehr in einer untergeordneten Mannschaft eingesetzt werden. Ein Spieler hat mitgewirkt, sobald sein Name im Spielbericht vermerkt worden ist.
- 9.4. Spieler dürfen in nummerisch gleichen Runden nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers, der in den Bundesligen am gleichen Wochenende eingesetzt war, ist nicht zulässig. Bei abweichenden Terminen ist der Einsatz in der folgenden Runde nicht zulässig. Diese Regelung gilt nicht für Wettkämpfe, welche nach Ziffer C 12.4. verlegt worden sind.
- 9.5. Das Offenlassen einzelner Bretter ist unter Namensnennung der fehlenden Spieler zulässig. Ein Offenlassen ohne Namensnennung ist nur an den letzten Brettern möglich.
- 9.6. Die Mannschaftsaufstellungen sind vor Beginn des Wettkampfes von den Mannschaftsführern festzulegen. Nach erfolgter Nominierung ist eine Änderung nicht mehr möglich.
- 9.7. Bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen werden die errungenen Brettunkte aller zu tief eingesetzten Spieler aberkannt. Ein Spieler ist dann zu tief eingestuft, wenn vor ihm ein Spieler spielt, der auf dem Mannschaftsmeldebogen hinter ihm eingestuft ist.
- 9.8 Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers führt zum Verlust des Mannschaftskampfes.

10. Auf- und Abstieg in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

- 10.1. Die erstplatzierte Mannschaft der Stadtliga steigt in der folgenden Saison in die Verbandsliga Nord der Spielgemeinschaft Niedersachsen / Bremen auf. Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft auf den Aufstieg so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Nachrücken ist möglich bis zur fünftplatzierten Mannschaft. Verzichten diese auch auf den Aufstieg gibt es keinen Aufsteiger.
- 10.2. Aus den übrigen Klassen steigen jeweils die zwei erstplatzierten Mannschaften in der folgenden Saison in die nächsthöhere Klasse auf.
- 10.3. Nimmt eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahr, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach. Nachrücken ist möglich bis zur fünftplatzierten Mannschaft. Gibt es in der Klasse, aus der aufgestiegen wird, fünf oder weniger Mannschaften kann die letztplatzierte Mannschaft nicht nachrücken.
- 10.4. Aus jeder Klasse steigen so viele Mannschaften ab, dass nach Einordnung der Absteiger aus den höheren Klassen sowie der Aufsteiger aus den unteren Klassen bis zu zehn Mannschaften je Klasse verbleiben. Die letztplatzierte Mannschaft jeder Klasse steigt ab. Diese Abstiegsregelung gilt auch für die niedrigste Klasse, wenn eine zusätzliche Spielklasse gebildet wird.
- 10.5. Wird eine Mannschaft, die bisher an der Bremer Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen hat, nicht mehr gemeldet, so vermindert sich in der betreffenden Klasse zunächst die Zahl der Absteiger, sofern keine Mannschaft nach Ziffer C 5.2. aufzunehmen ist. Diese Regelung gilt nicht für die letztplatzierte Mannschaft einer Klasse. In diesen Fällen wird angestrebt die betroffene Klasse durch zusätzliche Aufsteiger beschränkt bis zur fünftplatzierten Mannschaft der direkt untergeordneten Klasse der Vorsaison zu vervollständigen. Gibt es in der untergeordneten Klasse, der Vorsaison fünf oder weniger Mannschaften kann die letztplatzierte Mannschaft nicht aufsteigen.

11. Proteste in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

- 11.1. Proteste sind von den Mannschaften innerhalb von 7 Tagen nach Ende des

Mannschaftskampfes an den zuständigen Turnierleiter (Staffelleiter) zu richten. und werden von ihm an den über die Proteste entscheidenden Landesturnierleiter weitergeleitet.

11.2. Der Landesturnierleiter trifft die Entscheidungen über die Proteste.

12. Spielverlegungen in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft

12.1. In begründeten Fällen, etwa Verfügbarkeit des Spiellokals, kann der Spielbeginn für einzelne Wettkämpfe oder auch für sämtliche Heimspiele einer Mannschaft bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden.

In diesen Fällen sind der Gegner und der eingesetzte Turnierleiter (Staffelleiter) spätestens eine Woche vor dem angesetzten Spieltermin zu unterrichten.

12.2. Bei Änderung der Spielzeiten oder des Spiellokals für die gesamte Spielserie sind der Turnierleiter und der Staffelleiter rechtzeitig zu informieren.

12.3. Für alle Turniere sind die Spieltermine und der jeweilige Spielbeginn mit der Ausschreibung bekannt zu geben.

12.4. Bei Einsatz eines Stammspielers bei Veranstaltungen auf höherer Ebene kann der betroffene Spieler bzw. die betroffene Mannschaft bis zu drei Wochen vor dem angesetzten Termin eine Vorverlegung des untergeordneten Wettkampfes beantragen. Der neue Termin kann vom eingesetzten Turnierleiter neu festgesetzt werden.

Unter „Veranstaltungen auf höherer Ebene“ sind neben übergeordneten Turnieren oder Wettkämpfen auch Sitzungen usw. von dem Landesschachbund Bremen übergeordneten Organisationen oder der Einsatz als Schiedsrichter zu verstehen.

12.5. Bei gegenseitigem Einvernehmen können Partien oder Wettkämpfe vorverlegt werden. Der eingesetzte Turnierleiter ist vor dem neuen Termin zu unterrichten.

12.6. Das Nachspielen von Partien oder Wettkämpfen ist bei Vorliegen von kurzfristig eingetretenen zwingenden Gründen, die vom eingesetzten Turnierleiter zu genehmigen sind, möglich. Gegner und Turnierleiter sind rechtzeitig vor dem angesetzten Spieltermin zu verständigen.

12.7. Der für die Verlegung verantwortliche Spieler bzw. Verein muss an einem von zwei zumutbaren Terminen, die der Gegner zur Wahl stellt, auf eigene Kosten zum Gegner reisen. Der neue Termin ist dem eingesetzten Turnierleiter spätestens drei Tage nach dem angesetzten Spieltermin mitzuteilen. Falls keine anderweitige Einigung erzielt wird, ist das gegnerische Vereinsspiellokal Austragungsort der nachzuholenden Partie bzw. des nachzuholenden Wettkampfes.

12.8. Kommt nach C 12.7. keine Einigung zustande, wird eine derartige Verlegung vom Landesturnierleiter veranlasst und der Termin und Austragungsort von ihm festgelegt.

12.9. Partien oder Wettkämpfe der letzten Runde einer Veranstaltung können grundsätzlich nicht nachgeholt werden.

13. Bremer Senioren-Mannschaftsmeisterschaft

13.1. Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmannschaften des Landesschachbundes Bremen und Spielgemeinschaften, deren Spieler ohne Ausnahme eine Spielberechtigung für den Landesschachbund Bremen e.V. aufweisen. Eine Mannschaft besteht aus höchstens vier Spielern. Teilnahmeberechtigt sind Männer, die mindestens 60 Jahre alt und Frauen, die mindestens 55 Jahre alt sind. Maßgeblich ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Kalenderjahres erreicht wird.

13.2. Die Form der Austragung wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

14. Bremer Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

14.1. Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmannschaften des Landesschachbundes Bremen, deren Spieler ohne Ausnahme eine Spielberechtigung für den Landesschachbund Bremen e.V. aufweisen. Eine Mannschaft besteht aus höchstens vier Spielern.

14.2. Die Bremer Blitz-Mannschaftsmeisterschaft wird jährlich ausgetragen.

Die Anzahl der Teilnehmer ist grundsätzlich unbegrenzt. Der jeweilige Ausrichter kann jedoch im Einvernehmen mit dem Landesturnierleiter in der Ausschreibung Beschränkungen vorsehen. Muss die Teilnehmerzahl beschränkt werden, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Die Form der Austragung wird mit der Ausschreibung bzw. in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl nach Meldeschluss bekannt gegeben.

14.3. Meldeschluss ist 15 Minuten vor Spielbeginn, wenn nicht eine anderslautende Ausschreibung erfolgt ist.

14.4. Der Sieger des Wettbewerbs trägt den Titel „Bremer Blitz-Mannschaftsmeister (Jahr)“ und ist für die folgende Norddeutsche Blitz-Mannschaftsmeisterschaft spielberechtigt, die für die entsprechende Deutsche Meisterschaft als Qualifikationsturnier gilt.

14.5. Der Wettbewerb findet jährlich statt. Die Form der Austragung wird mit der Ausschreibung bzw. in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl nach Meldeschluss bekannt gegeben.

15. Sonderveranstaltungen und Veranstaltungen auf höherer Ebene

15.1. Wird der Landesschachbund Bremen gebeten, Spieler zu Einladungsturnieren abzustellen, so wird die Nominierung durch den zuständigen Turnierleiter vorgenommen, sofern die Spieler nicht persönlich eingeladen werden.

15.2. Desgleichen werden Auswahlmannschaften des Landesschachbundes Bremen vom zuständigen Turnierleiter aufgestellt.

15.3. Teilnehmer an übergeordneten Meisterschaften werden vom zuständigen Turnierleiter gemeldet, sofern diese Meisterschaften nicht offen ausgeschrieben sind.

15.4. Wenn Spieler oder Vereine des Landesschachbundes Bremen sich erneut für eine übergeordnete Meisterschaft qualifizieren, für die sie bereits vorberechtigt sind, sind die nächstplatzierten Spieler oder Vereine zusätzlich für die betreffende übergeordnete Meisterschaft spielberechtigt.

15.5. Die Deutschen Damen- und Seniorenmeisterschaften der Landesverbände für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe, in den jeweiligen Unterteilungen nach Bedenkzeiten, können vom Landesturnierleiter auch als Wettbewerbe im Sinne von Sonderveranstaltungen behandelt werden.

16. Nichtantreten und Spielausfälle in Einzel- und Mannschaftswettbewerben

16.1 Tritt ein Spieler zu einem Spieltermin in einem Einzel- oder Mannschaftswettbewerb innerhalb einer halben Stunde nach angesetztem Spielbeginn nicht an, so hat er die Partie verloren.

16.1.1. Sind beide Spieler bis zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten, so wird die Partie für beide als verloren gewertet.

16.2. Tritt ein Spieler in einer Einzelmeisterschaft **zweimal** nicht an, so wird er vom Turnier ausgeschlossen.

16.3. Tritt eine Mannschaft zu einem Spieltermin innerhalb einer halben Stunde nach angesetztem Spielbeginn nicht an, so hat sie den Wettkampf mit dem höchsten Ergebnis verloren. Eine Mannschaft ist nicht angetreten, wenn innerhalb der genannten Frist weniger als die Hälfte der vorgesehenen Spieler den Wettkampf aufgenommen haben.

16.4. In Ausnahmefällen kann der eingesetzte Turnierleiter auf Antrag einen neuen Termin ansetzen. Der Antrag dafür muss ausreichend begründet sein. Weiterhin muss alles Zumutbare

getan werden, um Turnierleitung und Gegner zu verständigen.

16.5. Abgesehen von den Fällen nach Ziffer C 16.4. (Verlegung in Ausnahmefällen) wird das Nichtantreten von Spielern (– : +) oder Mannschaften mit einer Geldbuße, zahlbar an die Verbandskasse des Landesschachbundes Bremen, geahndet. Näheres regelt die Ziffer C 18. (Strafen / Geldbußen).

16.5.1. Tritt ein Spieler einer Mannschaft in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft dreimal nicht an, wird ihm die Spielberechtigung für das laufende Spieljahr entzogen.

16.6. Falls eine dritte Mannschaft durch eine Entscheidung des eingesetzten Turnierleiters nach den Ziffern C 9.7. (Mitwirken eines nicht spielberechtigten...) bzw. C 16.3. (Nichtantreten einer Mannschaft) benachteiligt wird, kann er geeignete Maßnahmen treffen.

17. Rücktritte von Spielern oder Mannschaften

17.1. Tritt ein Spieler von einem laufenden Turnier zurück oder wird eine Mannschaft aus einem laufenden Turnier zurückgezogen, so entscheidet der eingesetzte Turnierleiter, ob der Grund als zwingend anerkannt wird.

17.2. Wird der Grund als zwingend anerkannt, so wird

17.2.1. – ein Einzelspieler aus der Turniertabelle gestrichen, wenn er noch nicht die Hälfte der zu spielenden Partien beendet hat. Hat er die Hälfte der zu spielenden Partien beendet, so wird er in der Turniertabelle weitergeführt. Die nicht beendeten Partien werden für ihn als verloren gewertet.

17.2.2. – eine Mannschaft aus der Turniertabelle gestrichen. Sie gilt in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft als erster Absteiger.

17.3. Wird der Grund nicht als zwingend anerkannt, so wird

17.3.1 – ein Einzelspieler in der Turniertabelle weitergeführt, jedoch werden sämtliche Partien – auch die bereits beendeten – für ihn als verloren gewertet.

17.3.2 – eine Mannschaft aus der Turniertabelle gestrichen. Sie gilt in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft als erster Absteiger.

17.4. Tritt ein Spieler oder eine Mannschaft aus einem laufenden Wettbewerb zurück, wird zurückgezogen oder wird vom Landesturnierleiter ausgeschlossen oder gestrichen, hat der Landesturnierleiter nach Ziffer C 18 (Bußgelder und Sanktionen) eine Strafe zu verhängen.

17.5. Zweimaliges Nichtantreten eines Einzelspielers hat unabhängig vom jeweiligen Grund die Streichung aus der Turniertabelle sowie Abstieg und im Wiederholungsfalle eine vom Landesturnierleiter festzusetzende Spielsperre für den nächsten gleichartigen Wettbewerb zur Folge.

17.6. In Turnieren nach Schweizer System werden gestrichene Teilnehmer oder Mannschaften deaktiviert, ihre bisherigen Partien bleiben jedoch gewertet.

18. Bußgelder und Sanktionen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben

18.1. Bei Verstößen gegen die Turnierordnung und bei unsportlichem Verhalten kann der zuständige bzw. eingesetzte Turnierleiter Strafen verhängen.

18.1.1. Der Schiedsrichter bzw. Turnierleiter kann folgende Maßnahmen treffen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Zeitstrafen
- d) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- e) Erkennung auf Verlust von Partien
- f) Ausschluss von der laufenden Runde
- g) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
- h) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen möglich:

- i) Punktabzug
- j) Geldbußen
- k) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- l) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren
- m) Zwangsabstieg

18.1.2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei jeder Maßnahme anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen.

Auf die schriftliche Begründung kann verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert.

18.2. Wird dem Turnierleiter ein Ergebnis nicht rechtzeitig gemeldet, so kann er dafür in Mannschaftswettbewerben eine Geldbuße von 15,-- Euro verhängen.

18.3. Tritt eine Mannschaft im Rahmen der Bremer Mannschaftsmeisterschaft ohne zwingenden Grund nicht an, wird ein Bußgeld von 60,-- Euro gegen diese Mannschaft verhängt. Geschieht dies zum zweiten Mal während einer Saison, beträgt das Bußgeld nochmals 60,-- Euro.

18.3.1. Jede Mannschaft, die eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als die Hälfte der vorgesehenen Spieler aufweist, gilt auch im Sinne der Abschnitte C 17.1., C 17.4. und C 17.6. (Nichtantreten, Rückzug, Ausschluss) als nicht angetreten, siehe auch Ziffer A 9 (Wertung von Mannschaftskämpfen).

18.3.2. Informiert eine Mannschaft spätestens bis 12:00 h mittags am Tag vor dem festgesetzten Spieltag den Turnierleiter und den Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft darüber, dass sie nicht antreten kann, wird kein Bußgeld nach C 18.3. (Nichtantreten ohne zwingenden Grund) gegen sie verhängt. Die Bußgeld-Regelung nach C 18.5. (Rückzug ohne zwingenden Grund) und C 18.6. (Ausschluss einer Mannschaft) wird davon jedoch nicht berührt.

18.3.3. Der Turnierleiter gibt dem Mannschaftsführer der nicht absagenden Mannschaft offiziell und spätestens bis 12:00 h mittags am Tag vor dem festgesetzten Spieltag in geeigneter Weise bekannt, dass der Mannschaftskampf nicht stattfinden und mit dem höchsten Ergebnis gegen die nicht angetretene Mannschaft gewertet wird.

18.3.4. Tritt eine Mannschaft in der Bremer Mannschaftsmeisterschaft in einer Saison **dreimal** nicht an, wird sie aus der Tabelle gestrichen und muss das Bußgeld nach C 18.6. entrichten.

18.4. Wenn eine Mannschaft aus dem Wettbewerb der Bremer Mannschaftsmeisterschaft zurückgezogen, dies aber dem Landesturnierleiter mit einer zwingenden Begründung angekündigt wird, kann der Landesturnierleiter diesem Rückzug zustimmen. In diesem Falle wird keine Strafe oder Bußgeld verhängt. Diese Mannschaft steigt jedoch aus ihrer Spielklasse ab.

Sagt eine Mannschaft die letzte Runde oder die letzten beiden Runden eines laufenden Wettbewerbes rechtzeitig vor deren jeweiligem Beginn im Sinne der Ziffer C 18.3.2 ab, hat sie sich nicht im Sinne der Turnierordnung aus dem gesamten Wettbewerb zurückgezogen.

18.5. Wenn eine Mannschaft aus dem Wettbewerb der Bremer Mannschaftsmeisterschaft ohne zwingenden Grund zurückgezogen wird, verhängt der Landesturnierleiter ein Bußgeld von 120,-- Euro. Diese Mannschaft steigt aus ihrer Spielklasse ab.

18.6. Wird eine Mannschaft aus dem Wettbewerb der Bremer Mannschaftsmeisterschaft vom Landesturnierleiter ausgeschlossen oder gestrichen, verhängt er ein Bußgeld von 180,-- Euro. Diese Mannschaft steigt aus ihrer Spielklasse ab.

18.7. Nicht entrichtete Geldbußen werden vier Wochen nach Eintritt der Rechtskräftigkeit in eine Spielsperre umgewandelt. Die Umwandlung bedarf keiner besonderen Mitteilung.

18.7.1. Nimmt ein Spieler einer Mannschaft nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem vorgesehenen Wettkampfbeginn seine Partie auf, ist er nicht angetreten.

18.7.2. Für nicht angetretene Spieler in einem Mannschaftswettbewerb verhängt der Landesturnierleiter jeweils ein Bußgeld in folgender Staffelung:

Brett 1 = **25,- Euro**,

Brett 2 = **20,- Euro**

Brett 3 = **15,- Euro und ab**

Brett 4 bis 8 je **10,- Euro**.

18.7.3. Die letzten Bretter einer Mannschaft können ohne Namensnennung offen gelassen werden. Für die letzten beiden Bretter wird kein Bußgeld fällig.

18.8. Spielsperren können mit zeitlicher Begrenzung für bestimmte Turniere bzw. für sämtliche Veranstaltungen des Landesschachbundes Bremen verhängt werden. Entsprechend der Gültigkeitsdauer einer Spielsperre dürfen gesperrte Spieler bzw. Mannschaften nicht zu Veranstaltungen auf höherer Ebene gemeldet werden.

18.9. Sämtliche Strafen unterliegen dem Grunde und der Höhe nach dem Rechtsmittelverfahren (siehe Ziffer C 19).

19. Einsprüche und Rechtsmittel gegen Turnierentscheidungen in Einzel- und Mannschaftswettbewerben

19.1. Gegen Entscheidungen des jeweils zuständigen bzw. eingesetzten Turnierleiters kann Einspruch eingelegt werden. Nach Beendigung eines Turniers sind Einsprüche nicht mehr möglich.

19.2. Ein Einspruch ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Turnierleiterentscheidung schriftlich beim zuständigen bzw. eingesetzten Turnierleiter einzulegen, der entweder Abhilfe schafft oder den Einspruch an den Vorsitzenden des Turnierausschusses weitergibt.

19.2.1. Der Einspruch ist in Textform zu begründen und soll einen Antrag enthalten.

19.2.2. Der Turnierausschuss erteilt dem Betroffenen eine begründete Entscheidung in Textform.

19.2.3. Die Entscheidung des Turnierausschusses ist unanfechtbar.

19.3. Bei Einlegen eines Einspruchs sind nachweislich innerhalb der Einspruchsfrist 100,-- Euro auf das Konto des Landesschachbundes Bremen einzuzahlen.

19.3.1. Der entrichtete Kostensatz wird erstattet, wenn dem Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben wird.

19.3.2. Bei Abweisung des Einspruchs verfällt der entrichtete Kostensatz der Kasse des Landesschachbundes Bremen.

19.4. Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung zurückgezogen werden. Der Kostensatz wird in diesen Fällen nicht erstattet.

ANHANG

Turnier-Meldungen und Spieler-Anmeldungen an den Referenten für DWZ- und Mitgliederverwaltung

DWZ-Auswertung von Turnieren

Turniere müssen innerhalb von 6 Wochen nach Turnierende, in Form einer **Swisschess-Datei** an den zuständigen DWZ-Referenten übermittelt werden. Hierfür genügt die Übermittlung der Turnierdatei mit der Endung *.swt

Vereinsturniere, bzw. kleinere Turniere mit einer Teilnehmerzahl **von unter 30 Spielern**, können als Kreuztabelle in Textform (txt,doc,rtf,pdf) eingereicht werden. Dies gilt auch für Pokalturniere mit KO-System.

Mannschaftsturniere werden grundsätzlich nur als **Swisschess-Datei** akzeptiert.

Ab-/ Anmeldung von Spielern

Eine **Spieleranmeldung** enthält zwingend den **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Geburtsort**.

Sollte der Spieler bereits in einem Verein aktiv gewesen sein, genügt ein einfacher Hinweis darauf; der Name des alten Vereins ist nicht nötig!

Eine Bestätigung der Anmeldung wird nur auf Wunsch erteilt.

Eine Anmeldung für einen Spieler, der in einem anderen Verein aktives Mitglied ist, hat keine Gültigkeit.